



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2024  
(OR. en)

15150/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0283(NLE)

---

UD 247  
EEE 56

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 505 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem EWR-Abkommen eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 505 final.

---

Anl.: COM(2024) 505 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024  
COM(2024) 505 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem  
EWR-Abkommen eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des  
Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zu vertreten ist**

## ENTWURF

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

Nr. [...]

vom [...]

#### **zur Änderung von Protokoll 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 des EWR-Abkommens verweist auf das Protokoll 4 des EWR-Abkommens (im Folgenden „Protokoll 4“), in dem die Ursprungsregeln niedergelegt sind.
- (2) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>1</sup> (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die mit den zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens abgeschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen eingerichteten bilateralen Systeme von Ursprungsregeln unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umzuwandeln.
- (3) Die Union, Liechtenstein und Norwegen haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 unterzeichnet, Island hat das Übereinkommen am 30. Juni 2011 unterzeichnet.
- (4) Die Union, Island, Liechtenstein und Norwegen haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012, 12. März 2012, 28. November 2011 bzw. 9. November 2011 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Union und Island am 1. Mai 2012 und für Liechtenstein und Norwegen am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (5) Im Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein<sup>2</sup> sind die Regeln für die Anwendung des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein festgelegt.
- (6) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023<sup>3</sup> geändert.
- (7) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

<sup>2</sup> ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 58.

<sup>3</sup> ABl. L 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>.

- (8) Die Bestimmungen des Protokolls 4 sollten daher geändert werden, sodass sie eine dynamische Bezugnahme auf das Übereinkommen enthalten, mit der stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird.
- (9) Protokoll 4 sollte auch spezifische Bestimmungen enthalten, die den Besonderheiten des EWR-Abkommens, z. B. dem EWR-Ursprung, Rechnung tragen.
- (10) Protokoll 4 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2025 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Hauptartikel und die Anhänge des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen erhalten die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Für die Zwecke der Anwendung dieses Beschlusses können Ursprungsnachweise rückwirkend für Ausfuhren ausgestellt werden, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses getätigt wurden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens<sup>4</sup> in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

[...]

*Die Sekretäre*

*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

[...]

---

<sup>4</sup> [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

## **ANHANG**

### **des Beschlusses Nr. .../... des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

### **„PROTOKOLL 4**

### **ÜBER DIE URSPRUNGSREGELN**

#### *Artikel 1*

##### **Ursprungsregeln**

- (1) Für die Zwecke des EWR-Abkommens sind Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>5</sup> (im Folgenden „Übereinkommen“) in ihrer neuesten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung anwendbar; sie werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen und gelten entsprechend.
- (2) Alle Bezugnahmen auf das „jeweilige Abkommen“ in Anlage I und in den einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Übereinkommen sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.

#### *Artikel 2*

##### **Besondere Bestimmungen für den Europäischen Wirtschaftsraum**

- (1) Für die Zwecke der Durchführung des EWR-Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse des EWR:

---

<sup>5</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

- a) Erzeugnisse, die im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die im EWR unter Verwendung von Vormaterialien gewonnen oder hergestellt wurden, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien im EWR in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Für die Zwecke des EWR-Ursprungs gelten die Gebiete der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, für die das Abkommen gilt, als ein Gebiet.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der in den Tabellen I und II des Protokolls 3 aufgeführten Erzeugnisse nicht als Teil des Gebiets des EWR; diese Erzeugnisse gelten nur dann als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie im Gebiet der anderen Vertragsparteien entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind<sup>6</sup>.
- (3) Ungeachtet der Definition des Begriffs ‚Gebiet‘ in Anlage I zum Übereinkommen umfasst der Begriff ‚Gebiet‘ das Landgebiet, die Binnengewässer und das Küstenmeer der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, für die das EWR-Abkommen gilt.
- (4) Für die Zwecke der Durchführung des EWR-Abkommens schließt der Begriff ‚EWR‘ Ceuta und Melilla nicht ein. Für die Zwecke der Anwendung des Protokolls 49 zum EWR-Abkommen auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gelten diese Vorschriften vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Anhang V des Übereinkommens sinngemäß.

### *Artikel 3*

#### **Zusätzliche Kumulierungsvorschriften**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 auszudehnen.
- (2) Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens vereinbaren, von der Verpflichtung zur Aufnahme des Vermerks nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens ‚CUMULATION APPLIED WITH (name of the country/countries in English)‘ in die Ursprungserklärung abzusehen.

<sup>6</sup>

ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 58.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **über die Anerkennung von im Rahmen der Abkommen gemäß Artikel 7 des Übereinkommens ausgestellten Ursprungsnachweisen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen**

- (1) Ursprungsnachweise, die im Rahmen der in Anlage I Artikel 7 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln für Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen haben, ausgestellt worden sind, werden im Hinblick auf die Gewährung einer Präferenzbehandlung gemäß dem EWR-Abkommen anerkannt.
- (2) Die betreffenden Erzeugnisse gelten als Vormaterialien mit Ursprung im EWR, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
- (3) Soweit diese Erzeugnisse unter das EWR-Abkommen fallen, gelten sie ferner als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie in eine andere Vertragspartei des EWR ausgeführt werden.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **betreffend das Fürstentum Andorra**

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Island, Liechtenstein und Norwegen als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **betreffend die Republik San Marino**

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Island, Liechtenstein und Norwegen als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **über den Rücktritt einer Vertragspartei vom Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln**

- (1) Sollte eine Vertragspartei des EWR-Abkommens dem Verwahrer des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leitet die kündigende Vertragspartei unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln mit allen anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens ein.
- (2) Bis zum Inkrafttreten neu ausgehandelter Ursprungsregeln werden die zum Zeitpunkt des Rücktritts geltenden Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln sinngemäß zwischen der kündigenden Vertragspartei und den anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens angewendet. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der kündigenden Vertragspartei und anderen EWR-Vertragsparteien zulässig ist.“